

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 96/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 10. Juni 1970

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Regierungshauptsekretär ,
als Urk.Beamter Klägerin und Revisionsbeklagte,
d. Gesch.Stelle g e g e n

. ,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. April 1970 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k und
Bundessozialrichter	R e i m e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin und ihre Ehemann sind versicherungspflichtige Mitglieder der beklagten Krankenkasse. Nach dem Tode ihres gemeinsamen Kindes G am 10. Juni 1967 erhoben beide Eheleute Anspruch auf Familiensterbegeld. Die Beklagte befriedigte den Anspruch des Ehemannes und lehnte mit Bescheid vom 4. August 1967 und Widerspruchsbescheid vom 29. November 1967 den Anspruch der Klägerin ab, weil eine Doppelzahlung von Familiensterbegeld im Gesetz nicht vorgesehen sei und im übrigen auch den Grundsätzen der Familienhilfe widerspreche.

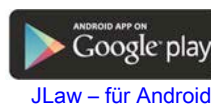
Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 205 b der Reichsversicherungsordnung (RVO) seien in der Person der Klägerin erfüllt. Ein Verbot des Doppelbezuges von Sterbegeld aus dem Krankenversicherungsverhältnis beider Elternteile lasse sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinne des § 205 b RVO folgern. Es könne auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 205 Abs. 4, 205 Abs. 8 RVO (in der bis zum Finanzänderungsgesetz 1967 geltenden Fassung) hergeleitet werden. Denn § 205 b RVO gewähre das Sterbegeld ohne Rücksicht auf eine etwaige Unterhaltsverpflichtung des Versicherten. Dieser Vorschrift fehle der Subsidiaritätscharakter der §§ 205, 205 a RVO. Außerdem rechtfertige der Umstand, daß bei der Beratung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner eine Vorschrift, die den Doppelbezug von Familiensterbegeld ausdrücklich ausschließe, unberücksichtigt geblieben sei, die Annahme, daß die unterschiedliche Regelung bewußt getroffen worden sei. Maßgebend hierfür könnte die Überlegung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gesetzgebers gewesen sein, daß das Familiensterbegeld auf die Hälfte des satzungsmäßigen Mitgliedersterbegeldes beschränkt sei und somit die tatsächlich entstehenden Aufwendungen regelmäßig nur zur Hälfte decken dürfte. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Die Familienhilfe sei als einheitlicher, nach gleichen rechtlichen Gesichtspunkten geordneter Leistungszweig der gesetzlichen Krankenversicherung anzusehen. Zweck der Familienhilfe sei es, nur diejenigen Familienangehörige in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen, die nicht schon anderweitig wegen der gleichen Erkrankung einen gesetzlichen Anspruch hätten. Es müsse auf die Art des Leistungsgrundes und auf das Bedürfnis nach einem Ausgleich Bedacht genommen werden, nicht aber Ansprüche zuerkannt werden, die über den begründeten Anlaß der Leistung hinausgingen. Daß bei der Beratung des Gesetzes keine ausdrückliche Vorschrift, die Doppelbezüge ausschließe, angenommen worden sei, sei eine politische Erklärung, habe aber keine rechtsbegründenden Auswirkungen. Eine am Wortlaut des § 205 b RVO haftende Auslegung würde schließlich dazu führen, daß nicht nur Doppelansprüche, sondern noch weitere Ansprüche auf Familiensterbegeld begründet werden könnten. Eine Häufung von solchen Leistungsansprüchen widerspreche dem Prinzip der sozialen Krankenversicherung.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen
vom 25. September 1969 und des SG Düsseldorf
vom 8. November 1968 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 205 b RVO erhält der Versicherte beim Tode des Ehegatten oder eines lebend geborenen Kindes Sterbegeld in Höhe des halben satzungsmäßigen Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch 50,- DM; es ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war. Diese Vorschrift enthält keine Einschränkung wie § 205 Abs. 4 oder 205 a Abs. 8 RVO (in der bis zum Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 -BGBI I S. 1259- geltenden Fassung) bzw. wie § 205 a Abs. 1 Satz 2 RVO in der Fassung des Art. 1 § 1 Nr. 7 des Finanzänderungsgesetzes 1967, wonach die Familienkrankenpflege und Familienwochenhilfe bzw. -Mutterschaftshilfe nur einmal gewährt werden. Wenn aber bei zwei Leistungsarten der Familienhilfe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Familiensterbegeld behandelt sind, das Zusammentreffen mehrerer Leistungen in dem Sinne geregelt ist, daß nur ein Anspruch besteht, so kann nicht angenommen werden, daß eine derartige Beschränkung bei der dritten Leistungsart, dem Familiensterbegeld, versehentlich unterblieben ist.

Die Schlußfolgerung ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil diese Frage anlässlich der Beratung über die Neufassung des § 205 b RVO durch Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGBI I 500) behandelt worden ist. Das RVA hatte bereits in seiner GE 3695 vom 21. November 1929 (AN 1930, 166) die mehrfache Gewährung von Familiensterbegeld als zulässig vorausgesetzt und lediglich eine Satzungsbestimmung für das damals noch als Mehrleistung gewährte Familiensterbegeld für möglich angesehen, daß das Familiensterbegeld bei mehrfach begründeten Ansprüchen nur einmal zu gewähren sei. Nachdem das Familiensterbegeld in der britischen Besatzungszone durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Nr. 5 der SVA Nr. 30 vom 5. Dezember 1947 (Arb.Bl. B.Z. 1947 S. 425) zu einer Regelleistung umgewandelt worden war, hat der Bundesminister für Arbeit mit Bescheid vom 13. Februar 1950 (BABl 1950, 83) zu der im Wortlaut mit dem jetzigen Gesetzestext im wesentlichen übereinstimmenden Fassung des § 205 b RVO a.F. ebenfalls die Auffassung vertreten, daß ein Anspruch auf Familiensterbegeld mehrfach gegeben sei. Offenbar im Hinblick auf diese Vorgeschichte ist bei der schon genannten Beratung zur Neufassung des § 205 b RVO die Meinung vertreten worden, der Ausschluß des Mehrfachbezugs von Familiensterbegeld bedürfe der ausdrücklichen Regelung; entsprechende Anträge sind jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen worden (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 205 b RVO Anm. 2 S. 17/630). Vielmehr ist in § 205 b Satz 2 RVO nur das Zusammentreffen eines Anspruchs auf Familiensterbegeld mit dem auf Mitgliedersterbegeld geregelt (Anrechnung des Mitgliedersterbegeldes auf das Familiensterbegeld). Diese Regelung ist damit abschließend für das Zusammentreffen von Ansprüchen aus einem Sterbefall. Unter diesen Umständen ist kein Raum für eine Auslegung im Sinne einer weiteren Leistungseinschränkung über die in § 205 b Satz 2 RVO ausdrücklich geregelte (ebenso Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II S. 424 a).

Da das Familiensterbegeld auf die Hälfte des satzungsmäßigen Mitgliedersterbegeldes beschränkt ist (das selbst erfahrungsgemäß häufig nicht für die Kosten einer Bestattung ausreicht), ist es auch ausgeschlossen, daß die Zahlung des Familiensterbegeldes an beide Eltern des verstorbenen Kindes zu einer unberechtigten Bereicherung führt; vielmehr wird regelmäßig die Grenze der Bedarfsdeckung nicht überschritten, worauf das LSG mit Recht hingewiesen hat.

Die Entscheidung des Senats vom 28. März 1956 (BSG 3, 13) steht dieser Auffassung nicht entgegen; Sie betrifft einen anderen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Fall, nämlich das Zusammentreffen zweier Ansprüche eines Versicherten auf Mitgliedersterbegeld.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückgewiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)